



KLIMAFONDS BADEN-WÜRTEMBERG

STANDARD ZUR UMSETZUNG VON REGIONALEN NATURBASIERTEN KLIMASCHUTZPROJEKTEN

Eine Unterstiftung der

**Klimaschutz
Stiftung**
Baden-
Württemberg



**Baden-
Württemberg
Stiftung**



WIR STIFTEN ZUKUNFT



VORWORT THEKLA WALKER

Wir stehen an einem Wendepunkt in der Geschichte unseres Planeten. Der Klimawandel und der Verlust der Artenvielfalt fordern uns heraus, unsere Art, zu leben, zu handeln und zu wirtschaften, zu überdenken. In Baden-Württemberg haben wir uns zu einem ambitionierten Ziel bekannt, indem wir bereits 2040 netto treibhausgasneutral sein wollen.

Wir wollen einen Beitrag zur Bewältigung dieser globalen Herausforderungen leisten und gleichzeitig unsere einzigartige Natur und unsere Ökosysteme schützen.

Die Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg (KSS) hat sich dieser Aufgabe gestellt und einen Standard für regionale Klima- und Naturschutzprojekte entwickelt, der als Blaupause für eine nachhaltige Zukunft dienen soll. Dieser Standard, den Sie in dieser Broschüre vorliegen haben, definiert eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Entwicklung und Umsetzung von sogenannten naturbasierten Lösungen (nbS). Von der Moorrenaturierung über den klimaangepassten Waldumbau bis hin zu Agroforstsystemen wie Streuobstwiesen – die Projekte zielen darauf ab, die Ökosystemleistungen wie CO₂-Speicherung, Förderung der Biodiversität und Schutz vor Bodenerosion zu stärken.

Unternehmen, private und öffentliche Organisationen sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger können gemeinsam einen freiwilligen Beitrag zur Klima- und Naturschutzfinanzierung leisten und mit ihrer Spende dabei helfen, wichtige Lebensräume in Baden-Württemberg zu erhalten.

Ich lade Sie herzlich ein, sich diesem wichtigen Vorhaben anzuschließen und mit uns gemeinsam eine nachhaltige Zukunft für Baden-Württemberg zu gestalten.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr über den entwickelten Standard, die Projekte, die unterstützt werden, und wie Sie selbst einen Beitrag leisten können. Lassen Sie uns gemeinsam den Weg in eine nachhaltige Zukunft gehen.

A handwritten signature in black ink that reads 'Thekla Walker'. The script is fluid and cursive.

Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg



VORWORT THERESIA BAUER

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Engagierte für den Klimaschutz,

zunehmende Trockenheit, vermehrte Extremwetterereignisse und der Verlust der Artenvielfalt führen uns die Auswirkungen des Klimawandels in Baden-Württemberg drastisch vor Augen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, müssen wir konsequent handeln – gemeinschaftlich, lokal und wirkungsvoll.

Als Klimaschutzstiftung haben wir mit dem Klimafonds Baden-Württemberg und den Naturprämien ein Angebot geschaffen, das genau dort ansetzt: bei naturbasierten Klimaschutzprojekten im Südwesten. Der Klimafonds BW finanziert über die sogenannte Naturprämie gezielt regionale naturbasierte Projekte in Baden-Württemberg, etwa die Wiedervernässung von Mooren, den Umbau von Wäldern sowie Agroforstsysteme, die Bäume oder Sträucher gezielt mit nachhaltiger Landwirtschaft oder Tierhaltung verbinden.

All diese Projekte folgen einem klaren, einheitlichen Rahmen: dem Standard der Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg. Dieser Standard bildet das Fundament unserer Arbeit für den regionalen Klimaschutz. Er definiert klare Anforderungen an die Entwicklung, Umsetzung und Wirkung unserer Projekte – und er ermöglicht es, wirkungsvolle Klimaschutzprojekte auch auf kleinen Flächen langfristig zu finanzieren. Damit schaffen wir Transparenz und Verlässlichkeit für alle, die Verantwortung übernehmen möchten: Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Firmen sowie

öffentliche und private Institutionen. Als gemeinnützige Landeseinrichtung, die für Qualität, Transparenz und Verlässlichkeit steht, unterstützen wir insbesondere auch Unternehmen in ihrem Engagement für Klimaschutz vor Ort in Baden-Württemberg. Ob Handwerksbetrieb, mittelständisches Unternehmen oder Kultureinrichtung: Unsere Naturprämien ermöglichen es, freiwillig in geprüfte regionale Projekte zu investieren, die nach einem hohen Standard entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.

Im Jahr 2024 haben wir eine umfassende Studie durchgeführt, um die konkreten Bedarfe und Erwartungen von Unternehmen an regionale Klimaschutzprojekte im Land noch besser zu verstehen. Die Ergebnisse sind direkt in die Weiterentwicklung unseres Angebots eingeflossen. Unsere heutigen Projekte sind nun passgenau auf diese Anforderungen zugeschnitten. Die aktuellen Angebote des Klimafonds BW bilden dabei erst den Anfang: Ab 2026 erweitern wir unser Portfolio um neue Projekttypen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Menschen im Land ein breites und starkes Netzwerk für regionalen Klimaschutz aufzubauen. Wir laden Sie herzlich ein, daran mitzuwirken!

A handwritten signature in black ink that reads "Theresia Bauer".

Theresia Bauer
Geschäftsführerin
Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg

INHALT

VORWORT THEKLA WALKER	- 2 -
VORWORT THERESIA BAUER	- 3 -
INHALT	- 4 -
TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS	- 6 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 7 -
MITGELTENDE DOKUMENTE	- 8 -
1. EINLEITUNG	- 9 -
1.1 ZUSAMMENFASSUNG (EXECUTIVE SUMMARY)	- 9 -
1.2 ZIEL DES STANDARDS	- 10 -
1.3 ZIELGRUPPEN UND STAKEHOLDER	- 11 -
2. NATURPRÄMIEN UND PROJEKTFINANZIERUNG	- 12 -
2.1 NATURPRÄMIEN ALS FINANZIERUNGSMITTEL	- 12 -
2.2 QUANTIFIZIERUNG DER NATURPRÄMIEN	- 13 -
2.3 PREISGESTALTUNG	- 13 -
2.4 ZEITHORIZONT DER NATURPRÄMIEN	- 14 -
2.5 NATURPRÄMIEN-PUFFER (RISIKORÜCKSTELLUNG)	- 14 -
2.6 AUSSCHÜTTUNG UND REGISTERFÜHRUNG	- 15 -
2.7 ERWERB UND ANRECHENBARKEIT	- 15 -
3. STANDARDUMSETZUNG	- 16 -
3.1 PROJEKTRAHMEN: LAUFZEIT, FLÄCHE, MAßNAHMENTRÄGER:INNEN	- 17 -
3.2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTE	- 18 -
3.2.1 WIRKUNG	- 18 -
3.2.2 PERMANENZ	- 18 -
3.2.3 VERMEIDUNG VON VERLAGERUNGSEFFEKTEN (LEAKAGE)	- 19 -
3.2.4 ZUSÄTZLICHKEIT	- 19 -
3.2.5 BEITRAG ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG	- 19 -
3.2.6 TRANSPARENZ UND MITARBEIT	- 19 -

3.3 GEFÖRDERTE MAßNAHMEN AUF DER FLÄCHE	- 20 -
3.4 METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLIMASCHUTZWIRKUNG UND WEITERER ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN	- 22 -
3.5 ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTUMSETZUNG	- 25 -
3.5.1 EINREICHEN VON PROJEKTANTRÄGEN	- 25 -
3.5.2 LOKALER KONSULTATIONSPROZESS	- 25 -
3.5.3 REGISTRIERUNG DES PROJEKTS UND FÖRDERVERTRAG	- 25 -
3.5.4 ERSTELLUNG DES PROJEKTBERICHTS	- 25 -
3.5.5 VALIDIERUNG DES PROJEKTS	- 26 -
3.5.6 MONITORING	- 26 -
3.5.7 VERIFIZIERUNG DER ÖSL-WIRKUNGEN	- 26 -
3.6 GESAMTÜBERBLICK: PROJEKTABLAUF UND PROJEKTVERANTWORTLICHKEITEN	- 27 -
4. KOOPERATIONEN UND GLEICHWERTIGE UMSETZUNG	- 30 -
5. KOMMUNIKATION DER KLIMAFINANZIERUNG	- 30 -
6. ANHANG	- 31 -
LITERATURVERZEICHNIS	- 34 -
IMPRESSUM	- 36 -

Die Inhalte der Kapitel 3.1, 3.3 und 3.4 dieses Standards basieren auf den wissenschaftlichen Leitlinien für die Projekttypen Waldumbau, Moor und Agroforst, die in Zusammenarbeit mit der Flächenagentur Baden-Württemberg und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) erarbeitet wurden.

HINWEIS

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

TABELLE 1: PROJEKTLAUFZEITEN UND FLÄCHEN JE PROJEKTTYP	- 17 -
TABELLE 2: BEISPIELE FÜR FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN	- 21 -
TABELLE 3: ÜBERBLICK DER METHODEN PRO PROJEKTTYP	- 22 -
TABELLE 4: ÜBERSICHT ÜBER DIE BETRACHTETEN ÖSL-KATEGORIEN INKL. MESSGRÖßEN UND WIRKUNGEN	- 23 -
TABELLE 5: ABLAUF VON KLIMA- UND NATURSCHUTZPROJEKTEN NACH DIESEM STANDARD	- 28 -
TABELLE 6: BETEILIGTE STAKEHOLDER UND IHRE VERANTWORTLICHKEITEN IM UMSETZUNGSPROZESS	- 29 -
TABELLE 7: LISTE VON INTERNATIONALEN UND NATIONALEN STANDARDS, RICHTLINIEN UND GESETZEN, HERANGEZOGEN ZUR ENTWICKLUNG DES STANDARDS UND DER WISSENSCHAFTLICHEN LEITLINIEN (WALD, AGROFORST, MOOR)	- 33 -
ABBILDUNG 1: ZUSAMMENWIRKEN ALLER BETEILIGTEN	- 10 -
ABBILDUNG 2: PREISGESTALTUNG NATURPRÄMIE	- 13 -

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BW	BADEN-WÜRTTEMBERG
CO₂eq	KOHLSTOFFDIOXID-ÄQUIVALENTE
CSRD	CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE
ESRS 1	EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS – BERICHTSANFORDERUNGEN ZU KLIMASCHUTZ, KLIMAAANPASSUNG UND ENERGIE
ESRS 4	EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS – BERICHTSANFORDERUNGEN ZU BIODIVERSITÄT UND ÖKOSYSTEMEN
FABW	FLÄCHENAGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG
HfWU	HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND UMWELT NÜRTINGEN-GEISLINGEN
KSS	KLIMASCHUTZSTIFTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG
nbS	NATURE-BASED SOLUTIONS (NATURBASIERTE LÖSUNGEN)
ÖSL	ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN
THG	TREIBHAUSGAS

MITGELTENDE DOKUMENTE

Zusätzlich zum vorliegenden Standarddokument sind weitere Dokumente zu berücksichtigen:

- ▶ Wissenschaftliche Leitlinien (Methoden) als Vorgehensweise für Berechnung, Bewertung und Monitoring der ÖSL
- ▶ Vorlage für Projektskizze
- ▶ Vorgaben für die Projektberichte, beschrieben in den wissenschaftlichen Leitlinien (Methoden)
- ▶ Vorlage für Monitoring-Bericht
- ▶ Informationen und Vorlagen zur Kommunikation der Projekte

Die Standarddokumente werden auf der Website (→ www.klimaschutzstiftung-bw.de) der Klimaschutzstiftung veröffentlicht. Sie befinden sich derzeit in einem Konzeptstatus und werden nach der Realisierung der ersten Projekte kontinuierlich weiterentwickelt und ggf. durch ein externes ExpertInnengremium revalidiert.

1. EINLEITUNG

1.1 ZUSAMMENFASSUNG (EXECUTIVE SUMMARY)

Dieser Standard der Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg (KSS) bildet den normativen Rahmen für regionale Klima- und Naturschutzprojekte in Baden-Württemberg, sogenannte naturbasierte Lösungen (nature based Solutions, nbS). Er definiert eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für deren Entwicklung und Umsetzung.

DER STANDARD UMFASST DERZEIT DREI PROJEKTTYPEN:

- ▶ Klimaangepasster Waldumbau
- ▶ Moorrenaturierung
- ▶ Agroforstsysteme (Streuo Obst)

Eine Erweiterung auf weitere Projekttypen ist vorgesehen.

Die Projekte werden von MaßnahmenträgerInnen auf einer festgelegten Projektfläche über eine definierte Projektlaufzeit umgesetzt. Ziel ist es, Ökosystemleistungen (ÖSL) wie CO₂-Speicherung, Förderung der Biodiversität, Unterstützung insektenfreundlicher Lebensräume, Steigerung der Vielfalt an Bodenorganismen sowie Schutz vor Bodenerosion zu bewirken. Die ÖSL werden durch die Umsetzung vorgegebener Klima- und Naturschutzmaßnahmen erreicht. Als Projektergebnis werden von der KSS Naturprämien als Wirknachweise ausgestellt, sofern nachweislich Klima- und Naturschutzwirkungen erzielt wurden. Die ÖSL-Wirkungen werden gemessen, berechnet oder fachlich eingeschätzt und bewertet.

Die Klimaschutzstiftung trägt die Kosten für die Entwicklung und Umsetzung der Projekte und finanziert diese aus ihrem Klimafonds Baden-Württemberg (vor). Um die Projektadministration, Prüfungen und Wirkungsnachweise im Rahmen zu halten, erhebt die KSS maximal 15 % der Gesamtkosten als Verwaltungsanteil.

Insbesondere Unternehmen sowie andere private und öffentliche Organisationen können gegen Spenden Naturprämien erhalten. Damit leisten sie einen freiwilligen Beitrag zur Klima- und Naturschutzfinanzierung im Sinne der nationalen Ziele und des Pariser Klimaschutzabkommens. Die Naturprämien und die dazugehörigen ÖSL werden in Euro pro Quadratmeter ausgewiesen. Der Preis ergibt sich aus den Gesamtprojektkosten dividiert durch die Projektfläche.

Mit den Erlösen aus den Spenden für Naturprämien vergütet die KSS MaßnahmenträgerInnen die von ihnen umgesetzten Maßnahmen und die damit verbundenen ÖSL-Wirkungen.

Die KSS stellt durch die Koordination der Projekte und diesen Standard sicher, dass:

- ▶ die Projekte machbar und fachlich sinnvoll sind (durch Anträge der MaßnahmenträgerInnen gemäß den Anforderungen und die Genehmigung durch ein ExpertInnengremium).
- ▶ die Projekte effektiv umgesetzt werden, mittel- bis langfristig die erwarteten ÖSL-Wirkungen entfalten und die geplanten Kosten einhalten (durch externe Prüfung und regelmäßiges Monitoring).
- ▶ jedem Projekttyp gleiche Vorgaben zu Maßnahmen sowie Berechnungs- und Bewertungsmethoden auf der Basis wissenschaftlicher Leitlinien zugrunde liegen. Diese definieren die Methodik und Bestimmung der CO₂eq-Senkenleistung oder CO₂eq-Vermeidung sowie der ÖSL der jeweiligen Projekttypen.

Der Standard und die Vorgehensweise werden kontinuierlich weiterentwickelt und durch externes fachliches Feedback ergänzt.

Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Architektur und Verantwortlichkeiten:

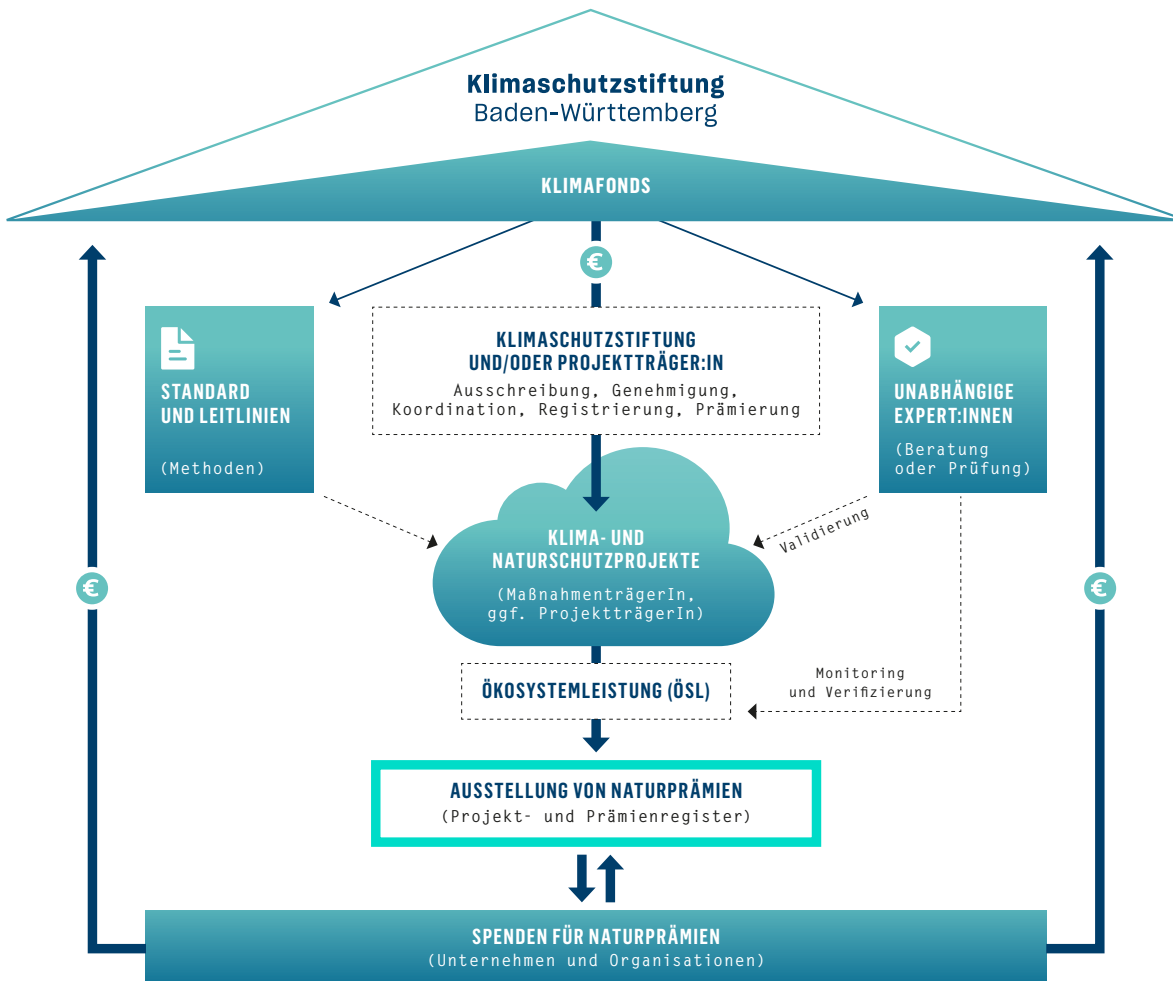


Abbildung 1: Zusammenwirken aller Beteiligten

1.2 ZIEL DES STANDARDS

Die Klima- und Biodiversitätskrise zählt zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Während die globalen Durchschnittstemperaturen weiterhin steigen, erreicht der Verlust an Artenvielfalt ein historisches Ausmaß.

Dringendes und entschlossenes Handeln ist erforderlich – sowohl zur raschen Reduktion der Treibhausgasemissionen über alle Sektoren hinweg als auch zum Schutz und zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume. Diese sind essenziell für die Stabilität von Ökosystemen und damit für Pflanzen, Tiere und Menschen.

Trotz zahlreicher Initiativen auf Bundes- und Landesebene schreiten die Renaturierung sowie der klimaangepasste Umbau von Ökosystemen nicht schnell genug voran.

Oftmals fehlen private und öffentliche Anreize zur Flächenumwidmung oder das notwendige Wissen für eine klimaresiliente Gestaltung. Ein weiterer entscheidender Engpass sind finanzielle und personelle Ressourcen: Allein für den Erhalt und die Anpassung der Ökosysteme wären weltweit jährlich bis zu 700 Milliarden US-Dollar¹ erforderlich.

¹ World Economic Forum (2024): Nature Finance and Biodiversity Credits: A Private Sector Roadmap to Finance and Act on Nature (Report). Online:

[WEF Nature Finance and Biodiversity Credits 2024.pdf](#) [Zugriff am 07.07.2025]

In Deutschland beläuft sich der geschätzte Finanzierungsbedarf auf bis zu 48 Milliarden Euro² pro Jahr – eine Summe, die der Staat allein nicht aufbringen kann.

Private, freiwillige, regionale Klimafinanzierung kann einen entscheidenden Beitrag leisten, um diese Lücke zu schließen.

Sie ist wichtig für Organisationen, die sich Umwelt-, Naturschutz-, Klimaschutz- bzw. Netto-Null-Ziele gesetzt haben und/oder Nachhaltigkeitsberichterstattungsspflichten erfüllen müssen.

Um diese Finanzierung in glaubwürdige Projekte mit nachweisbaren Maßnahmen und Ergebnissen zu lenken, hat die KSS diesen Standard geschaffen. Der Standard legt klare Regeln und Kriterien für die transparente Umsetzung (Planung, Durchführung und Bewertung) von Klima- und Naturschutzprojekten in Baden-Württemberg fest. Als Ergebnis quantifiziert der Standard Naturprämien, die einen finanziellen Gegenwert besitzen und als Gegenleistung für die Spende von Unternehmen und anderen Einrichtungen an den Klimafonds fungieren.

Die Naturprämien folgen dem Prinzip des „Contribution Claiming“ unter dem internationalen Pariser Klimaschutzabkommen. Ihre Klimaschutzwirkung dient allein der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, da die spendende Organisation die CO₂-Senkenwirkung nicht bei sich selbst anrechnen kann.

Naturprämien dienen also nicht der Kompensation der CO₂-Emissionen von Unternehmen.

Gleiches gilt für den Beitrag zur Erreichung der nationalen Naturschutzziele.

Naturprämien eignen sich aber gut für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Organisationen, da sie Maßnahmen im Einklang mit den Standards ESRS E1 (Klima), ESRS E4 (Biodiversität) und ESRS S1 (eigene Belegschaft) gemäß der CSRD-Richtlinie transparent dokumentieren (→ vgl. [Kapitel 5](#)).

Die erforderlichen Textbausteine für die Berichterstattung werden jedem Spender bzw. jeder Spenderin zusammen mit einer Bescheinigung der Naturprämien von der KSS zur Verfügung gestellt.

1.3 ZIELGRUPPEN UND STAKEHOLDER

Der Standard richtet sich insbesondere an Maßnahmenträgerinnen und -träger, die konkrete Klima- und Naturschutzmaßnahmen auf geeigneten Flächen umsetzen. Dazu zählen private Flächenbesitzerinnen und -besitzer genauso wie staatliche oder kommunale Eigentümerinnen und Eigentümer. Voraussetzung ist die rechtliche und fachliche Fähigkeit zur Umsetzung über die gesamte Projektlaufzeit. Unterstützung durch Fachberatung oder die Beauftragung externer Projektentwicklerinnen und -entwickler ist möglich.

Für die lokale Akzeptanz ist eine frühzeitige Einbindung von Stakeholdern – zum Beispiel Anwohnerinnen und Anwohner, Gemeinden oder Behörden – vor-

gesehen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, geplante Projekte zu kommentieren. MaßnahmenträgerInnen sind verpflichtet, das Feedback in der Projektplanung zu berücksichtigen.

Die KSS übernimmt die Gesamtkoordination. Sie prüft und bewilligt Projekte, stellt die Finanzierung bereit, organisiert Ausschreibungen und sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Wirkung.

Der Standard richtet sich aber auch an Unternehmen und Organisationen, die mit ihren Spenden die Projekte möglich machen, damit sie ermessen können, welche hohen Anforderungen diese Projekte erfüllen.

² WWF European Policy Office (2024): Can your money do better? How the EU spends billions on harmful subsidies. WWF European Policy Office.

Online: https://wwwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf---harmful-subsidies-report_full-report.pdf [Zugriff am 07.07.2025]

2. NATURPRÄMIEN UND PROJEKTFINANZIERUNG



2.1 NATURPRÄMIEN ALS FINANZIERUNGSMITTEL

Naturprämien sind das zentrale Finanzierungsinstrument für Projekte gemäß diesem Standard.

Sie dokumentieren die durch die Maßnahmen erzielten ÖSL – wie CO₂-Speicherung oder Biodiversitätsförderung – und machen diese für Spenderinnen und Spender sichtbar, nachvollziehbar und bewertbar. Die Höhe der Naturprämien richtet sich nach der Projektfläche: Eine einzelne Prämie dokumentiert die

erzielten ÖSL auf einem Quadratmeter Projektfläche. Die Wirkung der Naturprämien basiert auf wissenschaftlich fundierten Methoden zur Quantifizierung und Bewertung der erbrachten Klima- und Naturschutzleistungen. Diese Leistungen werden durch Validierung und Verifizierung unabhängig bestätigt.

2.2 QUANTIFIZIERUNG DER NATURPRÄMIEN

Die Menge an Naturprämien bemisst sich anhand der Projektfläche: Für jeden Quadratmeter, auf dem Maßnahmen umgesetzt wurden, wird eine Naturprämie ausgestellt. Beispiel: Eine Projektfläche von 1.000 m² entspricht 1.000 Naturprämien. Die Prämien dokumentieren die Wirkungen sowohl auf den Klimaschutz (z. B. CO₂-Speicherung) als auch auf die Biodiversität (z. B. floristische und faunis-

tische Vielfalt, Bodenqualität). Die Wirkungsermittlung erfolgt durch standardisierte Mess- und Bewertungsmethoden, die in den wissenschaftlichen Leitlinien definiert sind.

Die Ausstellung der Naturprämien erfolgt nach Umsetzung der wesentlichen Projektmaßnahmen, sofern die Projektanforderungen (→ siehe [Kapitel 3](#)) erfüllt sind.

2.3 PREISGESTALTUNG

Der Preis je Naturprämie errechnet sich, indem die Gesamtkosten eines Projekts auf die Fläche umgelegt werden (€/m²). Die Gegenleistung besteht in den damit erzielten ÖSL.

Die Zusammensetzung wird projektindividuell dokumentiert und nachvollziehbar gemacht. Die Anteile der Positionen an den Gesamtkosten sind exemplarisch in Abbildung 2 für den Projekttyp Waldumbau dargestellt.

DIE GESAMTKOSTEN SETZEN SICH ZUSAMMEN AUS:

- ▶ Investitionskosten (z. B. Flächenvorbereitung, Pflanzenvorbereitung, Materialkosten etc.)
- ▶ Betriebskosten (z. B. Pflege, Monitoring etc.)
- ▶ Verwaltungskosten (z. B. Vertragsabwicklung, Registerführung etc.)

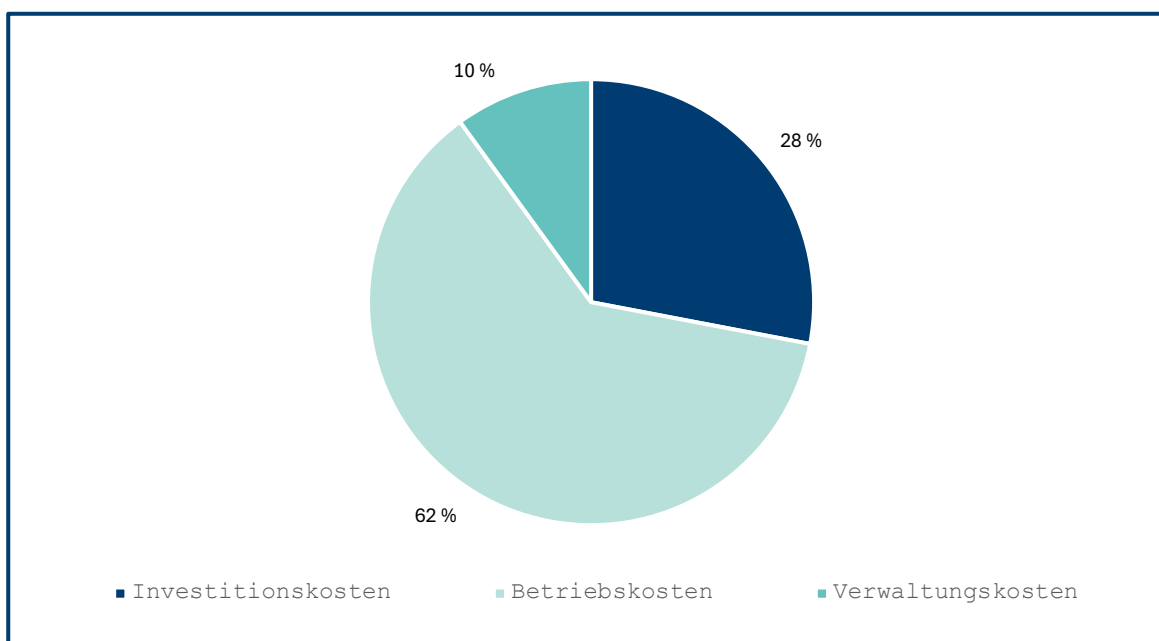


Abbildung 2: Preisgestaltung Naturprämie

2.4 ZEITHORIZONT DER NATURPRÄMIEN

Die meisten naturbasierten Klima- und Naturschutzprojekte benötigen eine Vorfinanzierung, um umgesetzt werden zu können. Bei der Wiedervernässung von Mooren müssen Sperrbauwerke errichtet werden, bei Agroforst und Waldumbau Bäume gepflanzt und geschützt werden. Zur Vorfinanzierung hat die KSS den Klimafonds Baden-Württemberg eingerichtet. Dieser finanziert die bewilligten Projekte gemäß dem im Projektbericht und Projektvertrag festgelegten Zahlungsplan. So werden Umsetzung und Betrieb der Projekte finanziert und sichergestellt.

Die angestrebten ÖSL-Wirkungen wie bspw. CO₂-Speicherung oder Biodiversität werden erst über die definierte Projektlaufzeit hinweg erreicht, d. h., die

Wirkungen werden „ex ante“ = im Voraus berechnet. Um die Wirkungen wie projiziert zu erreichen, müssen die Projektflächen erhalten und gepflegt werden sowie ggf. kontinuierliche Maßnahmen umgesetzt werden. Daher finden regelmäßige Monitorings und Verifizierungen auf den Flächen statt. Die jeweiligen Zeiträume werden von der Methodik und dem Projekttyp bestimmt. Die Finanzierung durch die KSS gewährleistet den Erhalt und die Pflege der Projektflächen über die im Projektbericht und Projektvertrag festgelegte Laufzeit.

Die Naturprämien werden zum Abschluss der wichtigsten investiven Maßnahmen ausgeschüttet und den Unternehmen für deren jeweilige Spende an ein Projekt übergeben.

2.5 NATURPRÄMIEN-PUFFER (RISIKORÜCKSTELLUNG)

Um mögliche Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlich erzielten ÖSL-Wirkungen abzufedern und Permanenz zu gewährleisten, wird ein Risikopuffer auf der Basis aller generierten Naturprämien eingerichtet.

Der Risikopuffer stellt sicher, dass die zugesagten ÖSL auch im Falle von Abweichungen und Schadensereignissen ausgeglichen werden können. Dadurch wird die Verlässlichkeit der Naturprämien auch bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet. Dieser Puffer wird zurückgehalten (Rückstellung) und im Register gesondert geführt.³

Die KSS stellt zur Risikoabsicherung pro Projekt 15 % der Ex-ante-Naturprämien im Register zurück. Diese Rückstellungen können nach der finalen Erfolgskontrolle (Ex-post-Verifizierung) aufgelöst werden, spätestens zum Projektende.

Nicht wie geplant erzielte oder wieder verloren gegangene ÖSL-Wirkungen werden zunächst durch Nachsteuern der jeweiligen Maßnahme korrigiert. Ist dies nicht möglich, werden sie durch die Risikorückstellung abgepuffert. Reicht das nicht aus, sorgt der Standardgeber KSS für einen anderweitigen angemessenen Ausgleich.



³ Bei naturbasierten Klimaschutzlösungen ist es üblich, einen Teil der ex ante erzeugten CO₂-Zertifikate in einen Puffer zu legen. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für Ökopunkte einen solchen Mechanismus nicht vor. Es muss allerdings eine Zielerreichung nach 25 Jahren nachgewiesen werden.

2.6 AUSSCHÜTTUNG UND REGISTERFÜHRUNG

Jede Naturprämie erhält eine eindeutige Seriennummer mit eindeutiger Zuordnung zum jeweiligen Projekt und wird im öffentlichen Register der KSS dokumentiert. Nach der Spendenzahlung für ein Projekt werden die entsprechenden Prämien im Register „stillgelegt“. Damit können die in den Prämien doku-

mentierten und erzielten ÖSL nur einmalig genutzt und vermarktet werden.

Die Verknüpfung mit Projektbericht, Monitoring- und Verifizierungsberichten stellt Transparenz sicher. Das Register wird regelmäßig extern überprüft.

2.7 ERWERB UND ANRECHENBARKEIT

Die Naturprämien gelten als freiwilliger Beitrag zur Förderung von Klima- und Naturschutz. Sie folgen dem Contribution-Claiming-Prinzip: Die CO₂-Wirkung wird nicht der Bilanz der spendenden Organisation zugerechnet, sondern dem nationalen Klimaziel Deutschlands.

Die CO₂-Senkenleistung der Maßnahme ist somit nicht anrechenbar, sondern dient den spendenden

Einrichtungen als freiwillige Klima- und Naturschutzmaßnahme.

Eine Nutzung im Rahmen von Ökopunktesystemen oder Emissionshandel ist ausgeschlossen. Dennoch haben die Naturprämien einen hohen Wert für die Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung. Entsprechende Textbausteine und Hilfestellungen werden zur Verfügung gestellt (→ siehe [Kapitel 5](#)).

3. STANDARDUMSETZUNG

Die regionalen Klima- und Naturschutzprojekte gemäß diesem Standard werden von Maßnahmenträgerinnen und -trägern mit geeigneten Maßnahmen auf einer definierten Projektfläche über eine festgelegte Projektlaufzeit umgesetzt und über den Klimafonds der KSS finanziert.

Die Projektumsetzung wird im Projektbericht dokumentiert und einer externen Validierung unterzogen. Die unabhängige Validierung stellt sicher, dass die Maßnahmen konform zum KSS-Standard durchgeführt wurden.

Die Klima- und Naturschutzwirkungen (ÖSL-Wirkungen) der Projekte werden auf der Basis der wissenschaftlichen Leitlinien gemessen und bewertet. Diese orientieren sich an anerkannten Standards und gewährleisten eine verlässliche Erfassung der ÖSL. Die erzielten Wirkungen werden über die Projektlaufzeit hinweg unabhängig verifiziert.

Der Gesamtprozess wird von der KSS begleitet und koordiniert. Sie sichert die Umsetzung finanziell, vertraglich sowie fachlich durch eine entsprechende Beratung und Prüfung.

Der Prozess ist in [Kapitel 3.6](#) ausführlich beschrieben.

Als allgemeine Anforderungen gelten für diesen Standard – angelehnt an die ISO-Norm 14064-2:2019 – Vollständigkeit, Konsistenz, Korrektheit, Transparenz und Konservativität. Diese Kriterien gewährleisten, dass die ÖSL-Wirkungen der Projekte wahrheitsgemäß und realistisch ermittelt werden.



3.1 PROJEKTRAHMEN: LAUFZEIT, FLÄCHE, MAßNAHMENTRÄGER:INNEN

Projekte müssen auf einer eindeutig definierten Fläche von einem Maßnahmenträger bzw. einer -trägerin umgesetzt werden. Die MaßnahmenträgerInnen verpflichten sich vertraglich zur Umsetzung und Pflege der Maßnahmen über die gesamte Projektlaufzeit. Die rechtliche Sicherung der Fläche erfolgt durch Eigentums- oder Pachtverträge.

FOLGENDE ANFORDERUNGEN SIND ZU BEACHTEN:

- a. Die Projektfläche ist Eigentum der MaßnahmenträgerInnen (Nachweis durch aktuellen Grundbuchauszug) oder
- b. die MaßnahmenträgerInnen pachten die Projektfläche über die Projektlaufzeit (Nachweis durch Pachtvertrag).

Die **Projektfläche** muss in Baden-Württemberg liegen. Für den Projekttyp Waldumbau wird die Waldfläche im Sinne des LWaldG deklariert. Für den Pro-

jekttyp Agroforst muss die Fläche im Sinne des § 4 (1) LLG landwirtschaftlich genutzt sein. Für den Projekttyp Moor muss die Fläche im Kartendienst der LUBW als Torflagerstätte deklariert sein (Moorkarte BK50). Darüber hinaus gelten weitere naturschutzrechtliche Anforderungen. Sie sind je Projekttyp separat in den wissenschaftlichen Leitlinien festgelegt.

Die Mindestflächengrößen⁴ sind in Tabelle 1 dargestellt. Explizites Ziel des Standards ist es, auch die Umsetzung auf kleineren Flächen zu fördern. Zu kleine Flächen haben allerdings ein unwirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis. Für die Umsetzung von Kleinprojekten wird daher ein geringerer Förderrahmen angewendet.

Je nach Projekttyp ist eine **Projektlaufzeit** festgelegt (→ siehe [Tabelle 1](#)). Die Projektlaufzeit besteht aus einer Mindestlaufzeit sowie Verlängerungen und bezeichnet auch die Anrechnungszeiträume (sog. Kreditierungsperioden⁵) für die Gültigkeit eines Projekts.

Projekttyp	Flächengröße	Projektlaufzeit
Moor	Mind. 3 ha	Mind. 25 Jahre, max. den Torferschöpfungszeitraum ⁶ oder 100 Jahre
Wald	3 – 20 ha	Mind. 20 Jahre mit Option auf viermalige Verlängerung
Agroforst/Streuobst	Mind. 1 ha	Mind. 15 Jahre mit Option auf viermalige Verlängerung

Tabelle 1: Projektlaufzeiten und Flächen je Projekttyp

Der **Projektbeginn** ist der Zeitpunkt, zu dem die Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche stattgefunden hat. Er wird von den MaßnahmenträgerInnen im Projektbericht vorgegeben und bei der Registrierung von der KSS endgültig festgelegt. Damit beginnen auch Anrechnungszeitraum und ÖSL-Wirkungen.

Ein bereits in der Umsetzung befindliches Projekt kann noch in die Förderung aufgenommen werden, wenn es die Anforderungen dieses Standards erfüllt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne die Förderung der KSS nicht mehr weitergeführt werden würde.

⁴ Die KSS behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die Mindestflächengrößen im Einzelfall projektspezifisch abweichend festzulegen, soweit dies aus fachlichen Gründen geboten ist.

⁵ Die Kreditierungsperiode entspricht analog zu internationalen Klimaschutzprojekt-Standards dem Zeitraum, über den CO₂-Wirkungen eines Projekts gemessen (Monitoring) und bescheinigt (Verifizierung) werden. Die Kreditierungsperiode für die einzelnen Projekttypen ist an die Projektlaufzeit angelehnt. Nach Ablauf der Projektlaufzeit bzw. der Kreditierungsperiode ist eine erneute Validierung der Projektfläche erforderlich.

⁶ Es handelt sich dabei um einen rechnerischen Wert zur Ermittlung der fixierten THG. Ohne eine Wiedervernässung kann es durch die beständige Zersetzung des Torfes zu einer vollständigen Torferschöpfung kommen. Der Torferschöpfungszeitraum ergibt sich aus der Torfmächtigkeit geteilt durch die jährliche Erschöpfungsrate, die in Deutschland bei 1 cm pro Jahr liegt (MoorFutures 2017). Zertifikate werden maximal für die Dauer des Torferschöpfungszeitraums ausgegeben, da nach der vollständigen Zersetzung keine weiteren THG ausgasen würden und somit durch die Projektaktivitäten auch nicht mehr fixiert werden. Der maximale Torferschöpfungszeitraum liegt bei 100 Jahren.

3.2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTE

Um die Integrität und Qualität regionaler Klimaschutz- und Naturschutzprojekte zu gewährleisten, müssen Projekte die im Folgenden dargestellten weiteren Anforderungen erfüllen. Die Maßnahmenträgerinnen und -träger erhalten hierzu eine Beratung von der KSS, die sie dabei unterstützt, die Anforderungen im Antragsprozess korrekt dazulegen und diese im Projektverlauf zu erfüllen.

3.2.1 WIRKUNG

Die Maßnahmenträgerinnen und -träger sind verpflichtet, mit den geförderten Maßnahmen messbare ÖSL zu erzielen und diese gemäß den im Standard definierten methodischen Vorgaben zu erfassen und durch ein Monitoring nachzuweisen. Der Nachweis der ÖSL-Wirkungen ist Voraussetzung für die Ausstellung der entsprechenden Naturprämien.

Werden im Rahmen des Monitorings keine oder negative Wirkungen festgestellt, so sind Umfang, Ursachen und Auswirkungen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie fachlich zu begründen. Die KSS behält sich vor, auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Dies kann insbesondere die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen, Wiederherstellungsverpflichtungen oder eine Anpassung der Naturprämien beinhalten.

3.2.2 PERMANENZ

Klima- und Naturschutzprojekte sollen nicht nur kurzfristige Wirkungen entfalten, sondern die erzielten ÖSL möglichst dauerhaft sichern. Dafür gelten projekttypabhängige Mindestlaufzeiten, die auf eine langfristige Wirkung ausgerichtet sind.

Die Projektflächen umfassen in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Änderung der Nutzung ist nur mit behördlicher Zustimmung möglich. Aufgrund der üblichen langfristigen Bewirtschaftung in diesen Bereichen wird das Risiko einer Umkehr der Maßnahmen als gering eingeschätzt. Zusätzlich wird die langfristige Wirkung durch vertragliche Vereinbarungen mit der KSS unterstützt.

Dennoch können unvorhersehbare Ereignisse wie Schädlingsbefall, Stürme oder Feuer (Kalamitäten) die Wirkung der Projekte beeinträchtigen. Aufgetretene Schäden, die mehr als 10 % der erwarteten Wirkung betreffen, sind umgehend zu melden.

In solchen Fällen – ebenso wie bei einer vorzeitigen Beendigung des Projekts durch Flächenumnutzung oder Aufgabe durch die MaßnahmenträgerInnen – wird überprüft, welche Wirkung tatsächlich erzielt wurde. Bereits in den Risikopuffer zurückgestellte Naturprämien (→ vgl. [Kapitel 2.5](#)) verfallen in diesen Fällen.

3.2.3 VERMEIDUNG VON VERLAGERUNGSEFFEKTEN (LEAKAGE)

In der Projektskizze und im Projektbericht ist darzulegen, dass die geplanten Maßnahmen keine unerwünschten Verlagerungseffekte verursachen. Das bedeutet: Die Projektumsetzung darf nicht dazu führen, dass an anderer Stelle mehr CO₂ ausgestoßen bzw. weniger CO₂ gebunden wird oder insgesamt weniger ÖSL erbracht werden. Solche Verlagerungen würden die positiven Wirkungen des Projekts verringern oder aufheben.

Sollten Hinweise auf eine Nutzungsverlagerung im Rahmen des Monitorings festgestellt oder von Stakeholdern gemeldet werden, prüft die KSS den Sachverhalt. Gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen zur Korrektur oder Kompensation veranlasst.

3.2.4 ZUSÄTZLICHKEIT

Durch den Nachweis der Zusätzlichkeit wird sichergestellt, dass ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, die ohne Unterstützung durch den Klimafonds BW nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar wären. Die Projekte müssen über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen und dürfen nicht bereits durch Regulierung vorgeschrieben oder im Rahmen anderer Kompensationsinstrumente anerkannt sein.

Die Förderung soll zudem einen wesentlichen finanziellen Anreiz bieten, um die Umsetzung wirtschaftlich zu ermöglichen. Im Projektbericht ist deshalb darzulegen, warum die Maßnahme ohne die Förderung nach diesem Standard nicht realisierbar wäre. Für bereits begonnene oder anderweitig (z. B. privat) geförderte Projekte ist zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erforderlich. Diese muss nachvollziehbar belegen, dass die Förderung durch die KSS für das Zustandekommen oder Fortbestehen des Projekts substanziell ist.

3.2.5 BEITRAG ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

Die Projekte sollen über ihre Klima- und Naturschutzwirkung hinaus auch einen erkennbaren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Konkret ist darzulegen, inwiefern das Projekt mindestens zwei der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen unterstützt – zum Beispiel in den Bereichen Biodiversität, Bildung, Gesundheit, regionale Entwicklung oder Ressourcenschutz. Die entsprechenden Wirkungsbereiche und zugehörigen Indikatoren sind im Projektbericht zu benennen und nachvollziehbar zu erläutern. Ihre Umsetzung wird im Rahmen des Monitorings überprüft.

3.2.6 TRANSPARENZ UND MITARBEIT

Die Umsetzung der Klima- und Naturschutzmaßnahmen soll für fördernde und interessierte Stakeholder nachvollziehbar und erlebbar sein. Dazu gehört, dass MaßnahmenträgerInnen auf Anfrage während üblicher Geschäftszeiten Zugang zur Projektfläche ermöglichen – etwa im Rahmen von Begehungen oder Informationsveranstaltungen –, sofern der organisatorische Aufwand vertretbar ist.

Außer durch finanzielle Unterstützung können Projekte auch durch praktische Mitarbeit gefördert werden. Unternehmen haben bspw. die Möglichkeit, ihre Beschäftigten im Rahmen von „Corporate Volunteering“ zur Unterstützung bei Pflege- oder Umsetzungsmaßnahmen einzubringen. Die dabei entstehenden Aufwände – etwa für fachliche Anleitung, Organisation oder Koordination – können durch die KSS oder die unterstützenden Spenderinnen und Spender übernommen werden.



3.3 GEFÖRDERTE MAßNAHMEN AUF DER FLÄCHE

In den Projekten müssen geeignete Maßnahmen über eine definierte Projektlaufzeit auf einer definierten Projektfläche umgesetzt werden, um ÖSL zu erzielen und damit eine finanzielle Förderung zu erhalten (→ siehe Tabelle 2).

Die geeigneten Maßnahmen müssen im Einklang mit geltendem Umwelt- und Artenschutzrecht stehen. Um **Zielkonflikte** zu vermeiden, sind daher manche Maßnahmen beschränkt oder ausgeschlossen. So ist

bspw. der besondere Artenschutz (§§ 44–47 BNatSchG) zu berücksichtigen, insbesondere das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geeigneten Maßnahmen und Ausschlusskriterien sind je Projekttyp in den wissenschaftlichen Leitlinien festgelegt, zu finden auf der Website der Klimaschutzstiftung (→ www.klimaschutzstiftung-bw.de).

Projekttyp	Maßnahmen
Moor	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sperrbauwerke in Form von Spundwänden (z. B. aus Holz, Kunststoff oder Metall) zur Verzögerung des Wasserabflusses ▶ Grabenverfüllungen (z. B. aus Torf oder Sägespänen) zur Verzögerung des Wasserabflusses ▶ Zuführen von Wasser aus dem umliegenden Wassereinzugsbereich in einen Moorkörper ▶ Nutzungsextensivierung (z. B. Verringerung von Mahdhäufigkeiten im Grünland, Düngeverzicht), in der Regel in Kombination mit angehobenen Grundwasserständen
Wald	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Baumpflanzungen, die zu einem größeren Artenreichtum führen ▶ Freistellungen von Bäumen (Entnahme) ▶ Kulturschutz (Umzäunung) ▶ Pflegemaßnahmen bei Setzlingen (Freihalten/Aussicheln) ▶ Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (Zäune, Einzelschutz, Anstrich) ▶ Wurzelstärkungsmaßnahmen bei der Pflanzung und Etablierung ▶ Entfernung nicht gewünschter Arten ▶ Regelmäßige Pflegekontrolle durch das zuständige Forstpersonal ▶ Jungbestandspflege, Durchforstungen ▶ Wildbestandskontrolle ▶ Eingriffe und Maßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten
Agroforst/Streuobst	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Baum- und Strauchpflanzungen ▶ Bodenbearbeitung bei Pflanzungen ▶ Düngung ▶ Maßnahmen zum Schutz vor Wühlmaus, Reh und Hase ▶ Pflegemaßnahmen bei Grünland/Acker ▶ Humusfördernde Maßnahmen ▶ Erziehungs- und Pflegeschnitt ▶ Bewässerung ▶ Entfernung nicht gewünschter Arten ▶ Regelmäßige Kontrolle durch bewirtschaftende Personen

Tabelle 2: Beispiele für förderfähige Maßnahmen

3.4 METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLIMASCHUTZWIRKUNG UND WEITERER ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN

Die Projektmaßnahmen erzielen ÖSL wie CO₂-Speicherung, Förderung der Biodiversität, Unterstützung insektenfreundlicher Lebensräume, Steigerung der Vielfalt an Bodenorganismen und Schutz vor Boden-erosion. Für die finanzielle Förderung sind die Wirkungen dieser Leistungen zu quantifizieren und zu bewerten.

Die in den wissenschaftlichen Leitlinien festgelegten ÖSL wurden aufgrund ihrer Praktikabilität hinsichtlich Erfassung und Bewertung sowie ihrer Relevanz ausgewählt. Eine Anpassung der ÖSL ist im Rahmen der Weiterentwicklung des Standards möglich.

Die Quantifizierung der ÖSL erfolgt überwiegend entsprechend dem Umfang oder mittels Bewertungen, die eine verbale und argumentative Erfassung der Wirkungsleistung ermöglichen. Wo dies kosteneffizient ist, werden Messungen durchgeführt und Indikatoren berechnet.

Für beide Verfahren legt der Standard je Projekttyp wissenschaftlich fundierte Methoden fest (vgl. → Tabelle 3), die auch die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Projekttyp	Methoden
Moor	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die CO₂eq-Vermeidung wird mit der durch Röhl et al. (2025) für BW angepassten Methode nach Tiemeyer et al. (2020) und Höper (2022) berechnet. ▶ Der Mehrwert für die Biodiversität wird anhand der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs ermittelt.
Wald	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die CO₂-Speicherung der ober- und unterirdischen Baumbiomasse wird berechnet. ▶ Für Biodiversität wird als Proxy der Evenness-Index für die floristische und strukturelle Diversität verwendet und zusätzliche Indikatoren wie Habitatstrukturen und Totholzvolumen gemessen.
Agroforst/Streuobst	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vgl. Waldprojekte, zusätzlich wird die CO₂-Speicherung im Boden nach den Angaben des BonaRes-Zentrums für Bodenforschung berücksichtigt. ▶ Für Biodiversität wird als Proxy der Evenness-Index für die floristische und strukturelle Diversität verwendet. ▶ Die Vielfalt an Bodenorganismen, Insektenfreundlichkeit und Erosionsschutz werden mithilfe einer ordinalen Skala, abhängig von den Bewirtschaftungspraktiken, gemessen.

Tabelle 3: Überblick der Methoden pro Projekttyp

Tabelle 4 stellt die ÖSL der verschiedenen Projekttypen sowie deren Wirkung pro Quadratmeter dar. Diese einheitliche Ausweisung ermöglicht eine standardisierte und vergleichbare Bewertung der ökologischen Effekte.

	ÖSL-Kategorien	Messgröße	Wirkung
Wald			
Klimaschutzwirkung	CO ₂ -Speicherung	t CO ₂ /ha/Jahr	kg CO ₂ -Bindung pro m ² /Jahr
Biodiversitätswirkung	Naturnähe	Kategorisierung in naturnah und naturfern und Angabe in %	Erhalt der Biodiversität
	Floristische Vielfalt (Evenness-Index)	Artenvielfalt-Index (Evenness-Index)	Förderung der floristischen Artenvielfalt
	Strukturelle Diversität	Struktur-Index (Evenness-Index)	Förderung der faunistischen Artenvielfalt
	Verjüngung	Kategorie (natürlich, künstlich)	Regeneration des Waldbestands
	Totholzvolumen	Kubikmeter liegendes Totholz pro ha	Lebensraum für totholzliebende Arten, Wasser- und Nährstoffspeicher
	Habitatstrukturen	Anzahl künstlicher und natürlicher Habitatstrukturen	Lebensraum für Fledermäuse, Käfer, Vögel
Streuobst/Agroforst			
Klimaschutzwirkung	CO ₂ -Speicherung	t CO ₂ /ha/Jahr	kg CO ₂ -Bindung pro m ² /Jahr
Biodiversitätswirkung	Floristische Vielfalt	Artenvielfalt-Index (Evenness-Index)	Förderung der floristischen Artenvielfalt
	Strukturelle Diversität	Struktur-Index (Evenness-Index)	Förderung der faunistischen Artenvielfalt
	Insektenfreundlichkeit	Bewertung anhand von Bewirtschaftungsmethoden	Unterstützung von Bestäuberleistung
	Bodenorganismen	Bewertung anhand von Bodenbewirtschaftungsmethoden	Förderung der Bodenfruchtbarkeit
	Erosionsschutz	Reduktion des Bodenabtrags in t/ha/Jahr	Schutz vor Bodenabtrag bei Starkregen und Winden
Moor			
Klimaschutzwirkung	CO ₂ eq-Vermeidung	t CO ₂ eq/ha/Jahr	kg CO ₂ eq-Vermeidung pro m ² /Jahr
Biodiversitätswirkung	Biotopentwicklung	Anteil gefährdeter Biotoptypen in ha	Förderung naturschutzfachlich wertvoller Biotoptypen und spezialisierter Arten

Tabelle 4: Übersicht über die betrachteten ÖSL-Kategorien inkl. Messgrößen und Wirkungen

Bei der Messung sind die folgenden Prinzipien anzuwenden, sodass alle Wirkungen in Bezug auf den Ist- und Sollzustand wahrheitsgemäß und realistisch erfolgen (angelehnt an ISO 14064-2:2019, Abschnitt 4):

- ▶ **Relevanz und Vollständigkeit:** Die relevanten, benötigten Messungen und Daten sind vollständig gemäß den vorgegebenen Methoden und Projektanforderungen vorzunehmen.
- ▶ **Konsistenz:** Aussagekräftige Vergleiche der Informationen sind zu ermöglichen.
- ▶ **Korrektheit:** Die ÖSL-Wirkungen sind gemäß Fachmethoden und Monitoringkonzept korrekt zu messen. Abweichungen und Unsicherheiten sind, soweit praktisch möglich, zu verringern oder zu erklären.
- ▶ **Transparenz:** Es sind alle Informationen gemäß den Anforderungen dieses Standards und seiner Fachmethoden offenzulegen.
- ▶ **Konservativität:** Es sollen konservative Annahmen, Werte und Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass die ÖSL-Wirkungen nicht überschätzt werden.
- ▶ **Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Wirkungsmessung und -nachweis sollten verhältnismäßig sein, sodass die Aufwendungen dafür nicht mehr als 25 % der Maßnahmenkosten betragen.

3.5 ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTUMSETZUNG

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für alle Projekte, die im Rahmen des Klimafonds ausgewählt und bewilligt wurden. Sie dienen dazu, die Einhaltung der zentralen Kriterien Messbarkeit, Berichtbarkeit und Verifizierbarkeit sicherzustellen, und gewährleisten, dass sämtliche Maßnahmen transparent dokumentiert, nachvollzogen und überprüft werden können.

3.5.1 EINREICHEN VON PROJEKTANTRÄGEN

Klima- und Naturschutzprojekte, die eine Förderung über den Klimafonds BW der KSS erhalten möchten, bewerben sich im Rahmen von Ausschreibungen mit einem Projektantrag bzw. einer Projektskizze. Für die Antragstellung stellt die KSS eine Vorlage bereit, in der alle erforderlichen Angaben abgefragt werden. Ein von der KSS benanntes unabhängiges ExpertInnengremium prüft die eingereichten Anträge und trifft die Auswahl auf der Basis festgelegter Kriterien.

3.5.2 LOKALER KONSULTATIONSPROZESS

Im Rahmen der Projektbeantragung (Projektskizze) identifizieren die MaßnahmenträgerInnen relevante Interessengruppen. Diese können durch das ExpertInnengremium oder die KSS ergänzt werden. Die Befragung der Interessengruppen erfolgt entweder schriftlich per E-Mail oder persönlich im Rahmen eines Runden Tisches durch die MaßnahmenträgerInnen. Dabei wird ein offener Dialog ermöglicht, in dem Meinungen, Bedenken und Vorschläge erfasst und dokumentiert werden. Das gesammelte Feedback wird im Anhang des Projektberichts dokumentiert und im Rahmen des Validierungsprozesses geprüft. Es wird in die Planung und Umsetzung der Projekte integriert, um deren Wirkung und Akzeptanz zu erhöhen.

3.5.3 REGISTRIERUNG DES PROJEKTS UND FÖRDERVERTRAG

Nach erfolgreicher Validierung erhalten die MaßnahmenträgerInnen einen Fördervertrag von der KSS mit einem Zahlungsplan, der mit dem Nachweis von Umsetzungsschritten verknüpft ist. Das Projekt erhält eine Projekt-ID und wird im öffentlich einseharen KSS-Projektregister registriert. Einige Projektdaten, der Projektbericht und das Validierungsstatement werden gemäß den Transparenzanforderungen veröffentlicht.

3.5.4 ERSTELLUNG DES PROJEKTBERICHTS

MaßnahmenträgerInnen sind verpflichtet, einen Projektbericht (international: „Project Design Document“, PDD) zu erstellen und einzureichen. Er dient als Grundlage für die externe Validierung des Projekts sowie für die Registrierung bei der KSS. Für die Erstellung wird eine standardisierte Vorlage in den wissenschaftlichen Leitlinien zur Verfügung gestellt, in der alle erforderlichen Informationen abgefragt werden.

3.5.5 VALIDIERUNG DES PROJEKTS

Mit der Validierung des Projektberichts prüfen unabhängige externe AuditorInnen die Eignung des Projekts gemäß den Vorgaben dieses Standards. Nach Klärung von Fragen und notwendigen Korrekturen erstellt der Auditor bzw. die Auditorin ein Validierungsstatement und einen Validierungsbericht. Die KSS weist dem Projekt eine fachlich geeignete Person zu und trägt die Validierungskosten. Der Maßnahmenträger bzw. die Maßnahmenträgerin kann im Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Zweitvalidierung auf eigene Kosten durchführen lassen. Die KSS entscheidet, welche sie anerkennt.

3.5.6 MONITORING

Die MaßnahmenträgerInnen müssen nun – wie in dem validierten Projektbericht geplant – die Maßnahmen umsetzen und deren ÖSL-Wirkung messen. Die Nachweise zum Erhalt der finanziellen Förderung sind gemäß dem vertraglich vereinbarten Vorgehen einzureichen. Wesentliche Änderungen im Projektdesign bzw. in der Projektorganisation oder signifikante Schadensfälle sind umgehend der KSS zu melden.

Solange aktiv Maßnahmen umgesetzt werden, haben die Maßnahmenverantwortlichen unaufgefordert einmal jährlich online eine kurze Monitormeldung an die KSS zu schicken; ein ausführliches externes Monitoring der ÖSL-Wirkung ist alle fünf Jahre durchzuführen.⁷ Je nach Projekttyp, Projekt und Verhältnismäßigkeit kann die KSS auch abweichende Intervalle festlegen. Die MaßnahmenträgerInnen müssen dazu Monitoringberichte abgeben, die extern unabhängig geprüft und auf der KSS-Website veröffentlicht werden. Für die Erstellung des Monitoringberichts stellt die KSS eine Vorlage zur Verfügung.

3.5.7 VERIFIZIERUNG DER ÖSL-WIRKUNGEN

Mit der Verifizierung prüfen unabhängige externe Fachkräfte für Auditing die Maßnahmen und ÖSL-Wirkungen des Projekts und die Übereinstimmung der Angaben im Monitoringbericht mit den im validierten Projektbericht gemachten Angaben. Nach der Klärung von Fragen und notwendigen Korrekturen erstellt der Auditor bzw. die Auditorin ein Verifizierungsstatement und einen Verifizierungsbericht. Die KSS weist dem Projekt eine geeignete Fachkraft für Auditing zu und trägt die Verifizierungskosten. Der Maßnahmenträger bzw. die Maßnahmenträgerin kann im Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Zweitverifizierung auf eigene Kosten durchführen lassen. Die KSS entscheidet, welche sie anerkennt.

⁷ Der Standard orientiert sich damit an den Monitoringintervallen (inter-)nationaler Standards für Zertifikate (Crown Standard 2022; DANGERFIELD ET AL. 2016; Gold Standard 2024; United Nations Framework Convention on Climate Change), die für naturbasierte Projekte in der Regel alle fünf bis zehn Jahre Monitorings vorschreiben.

3.6 GESAMTÜBERBLICK: PROJEKTABLAUF UND PROJEKTVERANTWORTLICHKEITEN

Der Projektablauf besteht aus Planung, Umsetzung, Registrierung, unabhängiger Validierung und Verifizierung der ÖSL-Wirkungen sowie der Ausschüttung von Naturprämien. Tabelle 5 gibt einen Überblick über die in [Kapitel 3.5](#) beschriebenen Umsetzungsschritte für Klima- und Naturschutzprojekte, von der Planung bis zur Ausstellung von Naturprämien, und beschreibt die hierfür einzureichenden Unterlagen.

Phase	Prozesse	Dokumente ⁸
1. Projektauswahl (ca. 2-3 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Öffentliches oder begrenztes Ausschreibungsverfahren⁹: Ausschreibungsverfahren durch die KSS zur Förderung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen. ▶ Einreichung der Projektskizzen bzw. der Projektanträge durch die MaßnahmenträgerInnen. ▶ Prüfung der Projektanträge und Entscheidung durch ein von der KSS bestelltes externes, unabhängiges ExpertInnengremium anhand der Auswahlkriterien. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Checkliste ▶ Projektskizze
2. Projektplanung und Projektumsetzung (ca. 3-8 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information lokaler Stakeholder im Rahmen einer Konsultation: Einholung des Feedbacks von lokalen Interessenvertreterinnen und -vertretern und Dokumentation im Projektbericht. ▶ Abschluss des Fördervertrags zwischen der KSS und den MaßnahmenträgerInnen (basierend auf der Vorlage der KSS). ▶ Registrierung im KSS-Register: Registrierung des Projekts im KSS-Register. Jedes Projekt erhält eine Projekt-ID. ▶ Umsetzung der geförderten Maßnahmen. ▶ Erstellung des Projektberichts und zusätzlicher Nachweise. ▶ Vor-Ort-Prüfung der umgesetzten Maßnahmen: Begehung der Fläche durch KSS und MaßnahmenträgerInnen sowie ggf. externe Fachkraft für Auditing. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vertrag ▶ Projektbericht ▶ Validierungsbericht und -statement

⁸ Alle Vorlagen werden auf der KSS-Website zur Verfügung gestellt.

⁹ Die KSS behält sich vor, bei Flächen, die insbesondere der Pilotierung und Erprobung neuer Maßnahmen dienen, direkt auf verfügbare Flächen zurückzugreifen und die Flächenförderung nicht auszuschreiben.

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Validierung: Externe unabhängige Prüfung des Projektberichts (Umsetzung der Maßnahmen) durch Auditoren bzw. Auditorinnen. Dadurch wird sichergestellt, dass das geplante Projekt die Standardanforderungen erfüllt. Ergebnis ist ein Validierungsbericht und -statement. 	
3. Projektbetrieb (laufend)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausstellung der Naturprämien: KSS stellt die Naturprämien aus und vermerkt sie im Register. Jede Naturprämie erhält eine Projekt-ID, mit deren Hilfe das Projekt zurückverfolgt werden kann. ▶ Monitoring: Gemäß Monitoringkonzept erstellen die MaßnahmenträgerInnen im Laufe des Projekts mehrere Monitoringberichte auf der Basis der bereitgestellten Vorlage. Veröffentlichung der Monitoringberichte auf der KSS-Website. ▶ Verifizierung der Klima- und Naturschutzwirkungen des Projekts anhand des Monitoringberichts durch unabhängige AuditorInnen. Ergebnis ist ein Verifizierungsbericht und -statement. ▶ Stilllegung der Naturprämien: Die ausgestellten Naturprämien werden nach den jeweiligen Spenden durch die KSS stillgelegt. ▶ Bereitstellung von Kommunikationsbausteinen und -leitlinien: Die KSS stellt den spendenden Unternehmen und Organisationen Leitlinien und Kommunikationsbausteine zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Monitoringbericht ▶ Verifizierungsstatement ▶ Kommunikationsleitlinien

Tabelle 5: Ablauf von Klima- und Naturschutzprojekten nach diesem Standard

Tabelle 6 stellt alle Verantwortlichkeiten transparent und nachvollziehbar dar. Sie gibt einen Überblick über die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure, die in den unterschiedlichen Phasen der Projektumsetzung beteiligt sind.

Akteure	Verantwortlichkeit
Klimaschutzstiftung (KSS) oder ProjektträgerIn	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Finanzielle Förderung der Projekte (KSS) ▶ Organisation und Begleitung des Ausschreibungsverfahrens (KSS oder ProjektträgerIn) ▶ Bestimmung und Koordination des ExpertInnengremiums (KSS oder ProjektträgerIn) ▶ Bestimmung und Koordination der FachberaterInnen und AuditorInnen (KSS oder ProjektträgerIn) ▶ Verträge mit MaßnahmenträgerInnen (KSS)

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Organisation des lokalen Stakeholder-Konsultationsprozesses (KSS oder ProjektträgerIn) ▶ Registrierung der Projekte, Verwaltung der Prüfberichte (KSS oder ProjektträgerIn) ▶ Vermarktung, Ausgabe, Registrierung, Stilllegung der Naturprämien (KSS) ▶ Bereitstellung der Kommunikationsbausteine (KSS)
ExpertInnengremium	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung der eingereichten Projektanträge ▶ Auswahl der Projekte
MaßnahmenträgerIn	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Flächenbesitzer bzw. -besitzerin (Eigentum/Pacht) ▶ Projektbeantragung, -planung und -beschreibung ▶ Vertragspartnerinnen und -partner der KSS ▶ Maßnahmenumsetzung ▶ Datenbereitstellung ▶ Monitoring und Projektüberprüfung
FachberaterIn, ProjektentwicklerIn	<p>Unterstützung der MaßnahmenträgerInnen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektbeantragung, -planung und -beschreibung ▶ Maßnahmenumsetzung, Monitoring, Projektüberprüfung
AuditorIn	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Validierung der Projektberichte ▶ Verifizierung der Monitoringberichte
Stakeholder	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Input und Feedback zum geplanten Projekt

Tabelle 6: Beteiligte Stakeholder und ihre Verantwortlichkeiten im Umsetzungsprozess

4. KOOPERATIONEN UND GLEICHWERTIGE UMSETZUNG

Für Kooperationsprojekte der KSS mit externen Partnern gelten die gleichen Anforderungen, um eine gleichwertige Umsetzung nach dem KSS-Standard zu gewährleisten.

Damit die Kooperationsprojekte nicht nochmals alle Nachweise neu erbringen müssen, erfolgt ein individueller Abgleich (GAP-Analyse): Welche Anforderungen sind gleichwertig erfüllt und bei welchen braucht es noch zusätzliche Nachweise? Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Projekte die gleichen Qualitäts- und Transparenzkriterien erfüllen wie direkt durch die KSS umgesetzte Vorhaben. Über die Anwendbarkeit und Umsetzung von Kooperationen entscheidet allein die KSS.

5. KOMMUNIKATION DER KLIMAFINANZIERUNG

Für die Kommunikation des freiwilligen Engagements zur Förderung des Klimaschutzes stellt die KSS folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ▶ Spenderinformationen Klimafonds inklusive Kommunikationsleitfaden
- ▶ Textbausteine für CSRD-Berichterstattung
- ▶ Ausgefüllte ESRS-Datenpunktliste, damit spendende Unternehmen und Organisationen gemäß CSRD über das freiwillige Klimaschutz- und Naturschutz-Engagement berichten können

6. ANHANG

HINTERGRÜNDE UND VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

Die Standardentwicklung basiert auf wissenschaftlichen Leitlinien, die im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts in Zusammenarbeit mit der Flächenagentur Baden-Württemberg (FABW) und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) erarbeitet wurden.

Die Entwicklung der Leitlinien erfolgte in einem zweistufigen Prozess:

1. Innerhalb des Zeitraums 2022–2023 wurde zunächst eine umfangreiche Analyse internationaler und nationaler Standards (→ siehe Tabelle 7) durchgeführt. Die in den (inter)nationalen Standards definierten allgemeinen Qualitätskriterien wurden in Bezug auf Anwendbarkeit und Geltungsbereich für die im Standard beschriebenen Projekttypen geprüft. Ergänzend flossen landesspezifische Rahmenbedingungen¹⁰, relevante Gesetze sowie Verordnungen in die Leitlinienentwicklung ein.
2. 2023 wurde die Anwendbarkeit der Leitlinien auf ausgewählten Pilotflächen in Baden-Württemberg getestet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in die finale Version der Leitlinien integriert. Anfang 2024 erfolgte eine Evaluierung der Leitlinien durch unabhängige Gremien. Die Rückmeldungen dieser Gremien wurden im Rahmen eines Peer-Review-Prozesses systematisch in die Leitlinien eingearbeitet. Sie bilden die wissenschaftliche Grundlage für den hier vorgestellten Standard.

Zusätzlich zur Entwicklung der wissenschaftlichen Leitlinien wurde die Nachfrageseite für naturbasierte Klimaschutzprojekte im Rahmen einer partizipativen Unternehmensstudie mit Unterstützung des Forschungsinstituts adelphi consult in den Jahren 2023 und 2024 untersucht. Die Handlungsempfehlungen sind in die Ausgestaltung der künftigen Naturprämien eingeflossen.

¹⁰ Forst BW 2016

Bezeichnung	Anwendungsgebiet	Geltungsbereich
ISO 14064-1 (DIN EN ISO 14064-1:2018(E))	International	Norm für Treibhausgasbilanzierung und Verifizierung
ISO 14064-2 (DIN EN ISO 14064-2:2019)	International	Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene
Clean Development Mechanism (CDM) (United Nations Framework Convention on Climate Change o.D.)	International	Qualitätsstandard für Klimaschutzprojekte in unterschiedlichen Sektoren
Gold Standard for the Global Goals (Gold Standard 2024)	International	Qualitätsstandard für Klimaschutzprojekte in unterschiedlichen Sektoren
Verified Carbon Standard (VCS) (Verra 2023b)	International	Qualitätsstandard für Klimaschutzprojekte in unterschiedlichen Sektoren
Label Bas Carbone (Ministère de la transition écologique et de la cohésion des territoires o. D.)	Frankreich	Qualitätsstandard für Klimaschutzprojekte in unterschiedlichen Sektoren
Woodland Carbon Code (UK Woodland Carbon Code 2021)	UK	Qualitätsstandard für (Wieder-)Aufforstungsprojekte
Wald-Klimastandard (eva wald-klimastandard o.D.)	Deutschland	Qualitätsstandard für Klimazertifikate aus Waldprojekten
NaturPlus Standard (Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. 2021-2024)	Deutschland	Qualitätsstandard für Naturschutzprojekte im Offenland
BNatSchG (BNatSchG vom 08.12.2022)	Deutschland	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BWaldG (BWaldG vom 10.08.2021)	Deutschland	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
BBodSchG (BBodSchG vom 25.02.2021)	Deutschland	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
LLG (Land Baden-Württemberg, 14.03.1972)	Baden-Württemberg	Land- und Forstwirtschaftsgesetz für Baden-Württemberg

LWaldG (Land Baden-Württemberg, 31.08.1995)	Baden-Württemberg	Waldgesetz für Baden-Württemberg
Alt- und Totholzkonzept (AuT) (ForstBW 2016)	Baden-Württemberg	Kleinere Bestände und Baumgruppen in Wirtschaftswäldern
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) (Land Baden-Württemberg, 19.12.2010)	Baden-Württemberg	Zeitlich vorgezogene naturschutzrecht- liche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
MoorFutures (MoorFutures 2017)	Mecklenburg-Vorpom- mern, Brandenburg, Schleswig-Holstein	Qualitätsstandard für Moorrenaturierungsprojekte
Max.moor (Gubler 2018; Kerkvliet-Hermans 2021)	Schweiz	Qualitätsstandard für Moorrenaturierungsprojekte
Peatland Code (Kerkvliet-Hermans 2021)	Großbritannien	Qualitätsstandard für Moorrenaturierungsprojekte
Stichting Nationale Koolstofmarkt (Stichting Nationale Koolstofmarkt 2021)	Niederlande	Qualitätsstandard für Moorrenaturierungsprojekte

Tabelle 7: Liste von internationalen und nationalen Standards, Richtlinien und Gesetzen, herangezogen zur Entwicklung des Standards und der wissenschaftlichen Leitlinien (Wald, Agroforst, Moor)

LITERATURVERZEICHNIS

BBodSchG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz). BGBl. I S. 1554.

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert 2022.

BWaldG (2021): Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert 2021.

CBD – Convention on Biological Diversity. (2022). Global Biodiversity Framework. Vereinte Nationen. Online verfügbar unter: <https://www.cbd.int/> [Zugriff 07.07.2025]

Crown Standard (2022): Crown Standard – Anforderungen für naturbasierte Projekte [VCU-Label]. Verified Carbon Standard Program. Verra. Online verfügbar unter: <https://verra.org/programs/verified-carbon-standard/verified-carbon-units-labels/> [Zugriff 07.07.2025]

DIN EN ISO 14064-1 (2018): Anforderungen an Quantifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und -abbau auf Organisationsebene. Beuth Verlag, Berlin.

DIN EN ISO 14064-2 (2019): Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene. Beuth Verlag, Berlin.

eva wald-klimastandard (o. D.): Qualitätsstandard für Wald-Klimaschutzprojekte in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://standard.eva.eco/1-1/standard/> [Zugriff am: 03.06.2025]

ForstBW (2016): Alt- und Totholzkonzept (AuT). Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA).

Gold Standard (2024): Gold Standard for the Global Goals. Version 3.0. The Gold Standard Foundation, Genf.

Gubler, L. (2018); Kerkvliet-Hermans, E. (2021): Max.moor – Qualitätsstandard für Moorprojekte in der Schweiz. Stiftung Klimaschutz und Carbon Standards, Zürich.

Höper, H. (2022): Treibhausgasemissionen der Moore und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen, Hannover. Online verfügbar unter: https://dx.doi.org/10.48476/geofakt_38_1_2022 [Zugriff 07.07.2025]

Kerkvliet-Hermans, E. (2021): Peatland Code: Standard für Moorrenaturierung im Vereinigten Königreich. IUCN UK Peatland Programme.

Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. (2021–2024): NaturPlus Standard – Ökosystemleistungen bepreisen, messen und zertifizieren. Müncheberg.

LLG BW (1972): Land- und forstwirtschaftliches Gesetz Baden-Württemberg vom 14. März 1972. GBl. BW S. 285.

LWaldG BW (1995): Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31. August 1995, GBl. S. 685.

Ministère de la Transition Écologique (o. D.): Label Bas Carbone – Standards français pour le carbone volontaire. République Française.

MoorFutures (2017): Qualitätsstandard für Moorrenaturierungsprojekte in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Greifswald Moor Centrum.

ÖKVO BW (2010): Verordnung über das Ökokonto (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 23. Februar 2010, GBl. S. 159.

Röhl, M.; Röhl, S.; Lachmann, H.; Vicon, S.; Billen, N. (2025): Treibhausgasemissionen aus organischen Böden in Baden-Württemberg, Endbericht (eingereicht), Vergabenummer: LUBW-2023-033, Auftraggeber: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe

Spangenberg, T. (o. D.): GEST-Methode zur Ermittlung der CO₂-Speicherung in Mooren. Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

Stichting Nationale Koolstofmarkt (2021): Koolstofcode voor Natuur – Standard für Moorprojekte in den Niederlanden. Stichting Nationale Koolstofmarkt, Den Haag.

Tiemeyer, B.; Freibauer, A.; Borraz, E. A. et al (2020) A new methodology for organic soils in national greenhouse gas inventories: Data synthesis, derivation and application. Ecol Indic 109:105838. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.ecolind.2019.105838>

UK Woodland Carbon Code (2021): Woodland Carbon Code – Standard for afforestation projects in the UK. Version 2.2, Forestry Commission, Edinburgh. Online verfügbar unter: https://www.woodlandcarbon-code.org.uk/sites/default/files/2025-05/Woodland_Carbon_Code_V2.2_April_2022.pdf [Zugriff 07.07.2025]

UNFCCC (o. D.): Clean Development Mechanism (CDM). United Nations Framework Convention on Climate Change. Online verfügbar unter: <https://cdm.unfccc.int/Reference/Standards/index.html> [Zugriff 07.07.2025]

Verra (2023): Verified Carbon Standard (VCS) – VCS Program Guide, Version 4.3. Verra, Washington D.C. Online verfügbar unter: https://verra.org/wp-content/uploads/2022/06/VCS-Standard_v4.3.pdf [Zugriff 07.07.2025]

World Economic Forum (2024): Nature Finance and Biodiversity Credits: A Private Sector Roadmap to Finance and Act on Nature (Report). Online verfügbar unter: [WEF Nature Finance and Biodiversity Credits 2024.pdf](https://www.weforum.org/publications/nature-finance-and-biodiversity-credits-a-private-sector-roadmap-to-finance-and-act-on-nature-report) [Zugriff 07.07.2025]

WWF European Policy Office (2024): Can your money do better? How the EU spends billions on harmful subsidies. WWF European Policy Office. Online verfügbar unter: <https://www.wwf.org.uk/press-releases/can-your-money-do-better-how-the-eu-spends-billions-on-harmful-subsidies> [Zugriff 07.07.2025]

IMPRESSUM

STANDARD ZUR UMSETZUNG VON REGIONALEN NATURBASIERTEN KLIMASCHUTZPROJEKTEN IM KLIMAFONDS BADEN-WÜRTTEMBERG

HERAUSGEBERIN

Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg
Eine Unterstiftung der
Baden-Württemberg Stiftung gGmbH
Kriegsbergstraße 42
70174 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 248 476-0
klimaschutz@bwstiftung.de

VERANTWORTLICH

Theresia Bauer, Geschäftsführerin Baden-Württemberg Stiftung

AUTORIN

Dr. Olga Panic-Savanovic,
Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg

REDAKTION

Julia Kovar und Dr. Olga Panic-Savanovic,
Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg

BILDRECHTE

Titelfoto, S. 12, S. 14, S. 16, S. 20: Ines Janas
S. 2: UM/Regenscheit
S. 3: Julian Beekmann

Kontakt:

Julia Kovar
Leiterin Klimaschutzstiftung
Kriegsbergstr. 42
70174 Stuttgart
Tel +49 (0) 711 248 476-70
klimaschutz@bwstiftung.de
www.klimaschutzstiftung-bw.de

Dr. Olga Panic-Savanovic
Referentin Klimaschutzstiftung
Kriegsbergstr. 42
70174 Stuttgart
Tel +49 (0) 711 248 476-68
panic@bwstiftung.de
www.klimaschutzstiftung-bw.de

DIE KLIMASCHUTZSTIFTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG begleitet die Menschen im Land auf dem Weg zur Klimaneutralität. Dabei begreifen wir den Klimawandel als gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die alle Lebensbereiche umfasst. Wir reagieren darauf mit wirkungsvollen Programmen, Klimaschutzprojekten und Kompensationsangeboten in Baden-Württemberg, Europa und weltweit. So stärken wir Baden-Württembergs Vorreiterrolle im Klimaschutz und gestalten positiv unsere gemeinsame Zukunft.

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH
Kriegsbergstraße 42, 70174 Stuttgart
Tel +49 (0) 711 248 476-0 · Fax +49 (0) 711 248 476-50
info@bwstiftung.de · www.bwstiftung.de

Eine Unterstiftung der

**Klimaschutz
Stiftung**
Baden-
Württemberg



**Baden-
Württemberg
Stiftung**



WIR STIFTEN ZUKUNFT